



Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Merkblatt für die Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis

Stand: 28. Juni 2023



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|------|
| 1. Voraussetzungen der Erlaubniserteilung | 3 |
| 2. Erlaubniserwerb | 3 |
| 2.1 Zuständigkeit | 3 |
| 2.2 Notwendige Unterlagen | 3, 4 |
| 2.3 Kosten | 4, 5 |
| 2.4 Anmeldezeitraum | 5 |
| 2.5 Überprüfungsverfahren | 5, 6 |
| Überprüfungstermine (schriftlich) | 5 |
| Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung..... | 5 |
| Überprüfungstermine (mündlich) | 5 |
| Überprüfungstag (schriftlich und mündlich) | 6 |
| Inhalt der Überprüfung | 6 |
| 2.6 Ergebnismitteilung | 6 |
| nach schriftlicher Kenntnisüberprüfung | 6 |
| nach mündlicher Kenntnisüberprüfung | 6, 7 |
| 3. Niederlassung im Landkreis Augsburg | 7 |
| 4. Berufsbezeichnungen | 7, 8 |



1. Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

Nach § 2 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen, um Heilpraktiker werden zu können:

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen
- und die Überprüfung durch das Gesundheitsamt bestanden haben (Kenntnisprüfung).

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist ebenfalls erforderlich.

2. Erlaubniserwerb

2.1 Zuständigkeit

Sachlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis sind die Kreisverwaltungsbehörden (= Landratsämter oder kreisfreien Städte).

Die örtliche Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei der Behörde, in deren Bezirk die/der Bewerberin/Bewerber die Heilpraktikertätigkeit erstmals ausüben möchte (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Das Landratsamt Augsburg ist demnach nur zuständig, wenn Sie die Heilkunde erstmalig im Landkreis Augsburg ausüben möchten.

Antragsteller, die außerhalb vom Landkreis Augsburg Heilkunde ausüben möchten, wenden sich bitte an die für den beabsichtigten Niederlassungsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

2.2 Notwendige Unterlagen

Für die Heilpraktikerprüfung sind folgende Unterlagen beim Landratsamt Augsburg einzureichen:

- a) Antragsformular (ausgefüllt und unterzeichnet)

(Wenn Sie Ihre Heilpraktikertätigkeit im Landkreis Augsburg ausüben möchten, verwenden sie das Antragsformular des Landratsamtes Augsburg auf unserer Internetseite)

- b) Aktueller, tabellarischer Lebenslauf
- c) Personalausweis oder Reisepass (beglaubigte Kopie)

(Die ggf. notwendige Übersetzung der Ausweisdokumente durch einen staatlich anerkannten Übersetzer ist selbst zu beschaffen; Kosten hierfür werden nicht übernommen.)



- d) Hauptschulabschlusszeugnis bzw. gleich- oder höherwertige Bildungsnachweise (beglaubigte Kopie)

(Die ggf. notwendige Übersetzung der Ausweisdokumente durch einen staatlich anerkannten Übersetzer ist selbst zu beschaffen; Kosten hierfür werden nicht übernommen.)

- e) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O)

(Das behördliche Führungszeugnis ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen und wird von dort innerhalb von ca. ein bis zwei Wochen direkt an das Landratsamt Augsburg weitergeleitet. Bei Antragstellung darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.)

- f) Geburtsurkunde (beglaubigte Kopie)

- g) Ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass Ihnen nicht in gesundheitlicher Hinsicht die für die Ausübung des Heilpraktikerberufes erforderliche Eignung fehlt

(Wenn Sie ihre Heilpraktikertätigkeit im Landkreis Augsburg ausüben möchten, verwenden Sie das Formular des Ärztlichen Attestes des Landratsamtes Augsburg auf unserer Internetseite. Die Untersuchung darf bei Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen.)

Weitere ggf. vorzulegende Unterlagen:

- a) Nicht EU-Staatsangehörige haben eine gültige Aufenthalts- wie auch Arbeitserlaubnis nachzuweisen

(Ist die/der ausländische Antragstellerin/Antragsteller nicht berechtigt, im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, kann die Heilpraktikererlaubnis versagt werden, da ein berechtigtes Interesse an deren Ausstellung fehlt.)

- b) Für Antragsteller, die außerhalb vom Landkreis Augsburg wohnen:

Schriftliche Absichtserklärung in welcher Gemeinde / Stadt im Landkreis Augsburg die Heilpraktikertätigkeit ausgeübt werden soll sowie aussagekräftige(r) Nachweis(e) über die Ernsthaftigkeit der Niederlassungsabsicht im Landkreis Augsburg (Mietvertrag oder Suchinserat für Praxisräume, Anstellungsvertrag usw.).

- c) Nur für Physiotherapeuten/Podologen:

Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut/in“ oder „Podologe/Podologin“ (beglaubigte Kopie)

ggf. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem 60-stündigen Kurs gemäß der Vorgaben der anerkannten Muster-Curricula des BayStMGP (nur bei Erlaubniserteilungen nach Aktenlage)

2.3 Kosten

- a) Kreisverwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde erhebt Kosten gemäß Kostengesetz (KG) für den Bescheid. Die genauen Kosten können Sie dort erfragen.



b) Gesundheitsamt (Prüfungsamt)

Gebühren und Auslagen nach der Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV):

| | |
|---|----------|
| - schriftliche Überprüfung | 250 € |
| - mündliche Überprüfung | 250 € |
| - Auslagen für Beisitzer | 60-120 € |
| - Rücktritt, Nichtteilnahme, Terminabsage | 90 € |
| - Auslagen (Prüfungsfragen schriftlich) | 60 € |
| - Schmuckkunde (auf Wunsch) | 40 € |

Die Gebühren und Auslagen nach dem GGebV gelten ab dem 01.01.2020.

2.4 Anmeldezeitraum

| | |
|--------------------------|--|
| Für die März-Prüfung: | vom 01.07. bis 31.12. des Vorjahres |
| Für die Oktober-Prüfung: | vom 01.01. bis 30.06. desselben Jahres |

2.5 Überprüfungsverfahren

Überprüfungstermine (schriftlich)

Es finden zwei Überprüfungen im Jahr statt.

- 3. Mittwoch im März
- 2. Mittwoch im Oktober

Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung

Die Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber spätestens 3 Wochen vor Überprüfungstermin.

Bei den Heilpraktikerüberprüfungen erfolgt eine Begrenzung der Teilnehmerzahl. Grundsätzlich werden alle vollständigen Antragsunterlagen nach Antragseingang beim Prüfungsamt (Eingangsstempel bzw. Datum der persönlichen Abgabe an der Dienststelle) bis zum Erreichen der Maximalteilnehmerzahl berücksichtigt. Sie können sich vorab bei uns erkundigen, ob noch Teilnehmerplätze verfügbar sind und eine Antragseinreichung sinnvoll erscheint.

Überprüfungstermine (mündlich)

Die mündlichen Überprüfungstermine beginnen frühestens drei Wochen nach dem schriftlichen Teil der Kenntnisüberprüfung und erstrecken sich über ca. zwei Monate. Die Reihenfolge der Terminvergabe erfolgt alphabetisch. Ein Wunschtermin ist nicht möglich.



Überprüfungstag (schriftlich und mündlich)

Am Tag der Kenntnisüberprüfung ist pünktlich zu erscheinen und ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Inhalt der Überprüfung

Das Bundesministerium für Gesundheit hat unter Beteiligung der Länder Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern (Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien) entwickelt. Diese sind am 22. Dezember 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und am 22. März 2018 in Kraft getreten. Sie dienen als Grundlage für die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten einer Heilpraktikeranwärterin oder eines Heilpraktikeranwärters und damit als Grundlage für die Entscheidung, ob die Ausübung der Heilkunde durch die betreffende Person eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung oder der sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten erwarten lässt.

Die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern enthalten Vorgaben zur formellen und inhaltlichen Gestaltung der Überprüfung. Sie orientieren sich am Ziel der Gefahrenabwehr und sollen die Feststellung ermöglichen, ob die Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärter die Grenzen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zuverlässig einschätzen, sich der Gefahren bei Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit sind, ihr Handeln angemessen daran auszurichten.

[Link zu den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien:](#)

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/heilpraktikeranwaerter-leitlinie.html>

2.6 Ergebnismitteilung

Die Lösungsschlüssel der schriftlichen Überprüfung werden am 2. Montag nach der Überprüfung auf der Homepage des Landratsamtes Augsburg unter www.landkreis-augsburg.de veröffentlicht.

Pfad:

[Landratsamt Augsburg](#) > [Soziales & Gesundheit](#) > [Gesundheitsthemen](#) > [Aktuelle Gesundheitsthemen](#) > [Heilpraktikerprüfung](#)

nach schriftlicher Kenntnisüberprüfung

Nach Bestehen der Prüfung erhält der Prüfling schriftlich die Einladung zur mündlichen Kenntnisüberprüfung mit den Angaben über Termin und Ort. Bei nicht Bestehen der Prüfung wird der Prüfling hierüber schriftlich informiert.

nach mündlicher Kenntnisüberprüfung

Nach der mündlichen Prüfung wird der Prüfling unmittelbar über Bestehen oder nicht Bestehen in Kenntnis gesetzt.



Nach Bestehen der mündlichen Prüfung erhält der Prüfling nach ca. vier Wochen einen schriftlichen Erlaubnisbescheid.

3. Niederlassung im Landkreis Augsburg

Die tatsächlich selbständige Berufsausübung bzw. Praxiseröffnung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt des Landratsamtes Augsburg (Fachbereich 42, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel. 0821/3102-2118), spätestens am Tag der Eröffnung bzw. Aufnahme der Tätigkeit zu melden (Art. 12 Abs. 3 GDVG).

Das Meldeformular sowie weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Augsburg (www.landkreis-augsburg.de) unter dem Pfad

[Landratsamt Augsburg > Soziales & Gesundheit > Gesundheitsthemen > Heilberufe an- und abmelden](#)

Wer der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 GDVG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden.

4. Berufsbezeichnungen

- a) Berufsbezeichnung Heilpraktiker/in (allgemeine Heilpraktikererlaubnis ohne Einschränkung):

Der Inhaber einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung "Heilpraktiker" bzw. "Heilpraktikerin".

- b) Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Erlaubnis:

Nach § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz darf die Bezeichnung „Psychotherapeut“ von anderen Personen als Ärzten, psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden. Bei einer Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz darf die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ somit nicht geführt werden. Das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihr zum Verwechseln ähnlich sind. Eine gesetzliche Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis besteht nicht. Diese Erlaubnisse berechtigen nicht zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktikerin“ ohne einschränkenden Zusatz.

Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ empfohlen werden.



- c) Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkten Erlaubnis:

Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht, die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend im Sinn des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts sein. Auf die Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in“ kann in dem Fall nicht verzichtet werden, wobei die Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs deutlich zu machen ist.

Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Bezeichnung „Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“ empfohlen werden.

- d) Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Podologie beschränkten Erlaubnis:

Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht, die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend im Sinn des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts sein. Auf die Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in“ kann in dem Fall nicht verzichtet werden, wobei die Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs deutlich zu machen ist.

Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Bezeichnung „Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Podologie“ empfohlen werden.